

# Sergij Rabinovych, Oleg Pankevych

## Der Gleichheitssatz in der Ukraine

### I. Einleitung

Nach der in der Verfassungslehre und in der Rechtsprechung geltenden Doktrin gehören die Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und zu den grundlegenden Elementen des Vorrangs des Rechts. Auch in der post-sowjetischen Rechtswissenschaft im letzten Jahrhundert wurde die Auffassung geteilt, dass die Gleichheit zu den wesentlichen und bestimmenden Merkmalen des Rechts gehört, zu den Merkmalen, die es von anderen gesellschaftlichen Regelungsinstanzen unterscheidet (*V.S. Nersesjants*).

Die Verfassung der Ukraine in der geltenden Form enthält 15 Artikel zur Gleichheit aller Menschen. Das sind die Bestimmungen über die Gleichheit als Basis der verfassungsrechtlichen Grundrechte eines Menschen und Bürgers (Art. 21 und Art. 24.); das Gleichbehandlungsgebot für Ausländer und Staatenlose (Art.26); der gleichberechtigte Zugang zum Staatsdienst und der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 38); die Chancengleichheit bei der Wahl von Beruf und Form der Erwerbstätigkeit (Art. 43); gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und in der Familie (Art. 51); Gleichheit unabhängig von ihrer Herkunft und Geburt (Art. 52); der Grundsatz der Gleichheit im Wahlrecht (Art. 71, Art. 76, Art. 103, Art. 136, Art. 141); Gleichheit bei den Eigentumsrechten (Art. 13); als Gleichheit aller Gewerkschaften und Bürgervereinigungen vor dem Gesetz (Art. 36); Gleichheit der Parteien eines Gerichtsprozesses vor dem Gesetz und vor den Gerichten (Art. 129).

Mehr als ein Drittel der Entscheidungen<sup>1</sup>, die durch das einzige Organ der Verfassungsrechtsprechung in der Ukraine – das Verfassungsgericht der Ukraine<sup>2</sup> (im Folgenden VerfG), zu dessen Aufgaben die Sicherung des Vorrangs der Verfassung auf dem gesamten Territorium der Ukraine gehört, während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit bis zum 1. Februar 2015 getroffen wurden, betreffen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit oder enthalten zumindest einen Hinweis auf diese rechtliche Kategorie.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> 114 von 317 Entscheidungen.

<sup>2</sup> Die Organisation, die Befugnisse und Funktionen des Verfassungsgerichtes der Ukraine werden im Gesetz der Ukraine „Über das Verfassungsgericht der Ukraine“ und in den Verordnungen des Verfassungsgerichtes der Ukraine festgelegt. Das Verfassungsgericht der Ukraine besteht aus 18 Richtern. Der Präsident der Ukraine, das Parlament der Ukraine und der Kongress der Richter der Ukraine ernennen jeweils sechs Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine. Die Amtszeit eines Richters beträgt neun Jahre. Die erste Sitzung des Verfassungsgerichts der Ukraine fand am 22. Oktober 1996 statt, die erste Gerichtsentscheidung in einem Fall wurde am 13. Mai 1997 gefällt.

<sup>3</sup> Die Frage der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit war 31 Mal Gegenstand von Verfassungsklagen; dabei bestätigte das Gericht in 20 Fällen die Argumentation der Verfassungsklage. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts, die rechtliche Stellungnahmen zum Verfassungsgrundsatz der Gleichheit enthalten, lassen sich in folgende Kategorien unterscheiden: Inhalt des Gleichheitsgrundsatzes vor dem Gesetz (vier Entscheidungen) und Ausnahmen vom allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (fünf Entscheidungen). Unter den Fällen zu spezifischen Menschenrechten betrifft der größte Teil das Wahlrecht (acht Entscheidungen); das Recht auf soziale Sicherheit, unter anderem das Recht auf soziale Sicherheit bestimmter Kategorien von Personen (acht Entscheidungen), das Recht auf Arbeit, darunter der Zugang zum öffentlichen Dienst (sieben Entscheidungen); Verfahrensrechte der Teilnehmer eines Gerichtsprozesses (sieben Entscheidungen). Ein relativ kleiner Teil der Entscheidungen des Verfassungsgerichts bezieht sich auf die Anwendung der verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsätze im Bereich des Eigentumsrechts (drei Entscheidungen); den rechtlichen Status der Parlamentsabgeordneten der Ukraine, die Rechtstellung von Richtern, das Familienrecht

Korrekte Entscheidungen erfordern von der Verfassungsrechtsprechung die Anwendung von begründeten Methoden zur Auslegung dieser Grundsätze. Gleichzeitig zeigt die Rechtsprechung des VerfG, dass die notwendige Klarheit und Eindeutigkeit in dieser Hinsicht noch nicht erreicht worden ist. In den meisten Fällen<sup>4</sup> beschränkt das VerfG die Begründung seiner Entscheidungen darüber, ob der Grundsatz der Gleichheit eingehalten wurde, auf einen Hinweis auf die Verfassungsbestimmungen der Ukraine und auf nationale oder internationale Rechtsakte zu diesem Grundsatz.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund sind wir der Meinung, dass eine systematische Analyse der Entscheidungen des VerfG bezüglich der Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und der Chancengleichheit zur Entwicklung und Präzisierung von einigen grundlegenden Regeln der Rechtsanwendung beitragen kann, die sowohl für die Verfassungsrechtsprechung als auch im allgemeinen bei der Untersuchung öffentlich-rechtlicher Rechtsstreitigkeiten der oben genannten Kategorien nützlich sein können.

Mit dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit haben sich in der sowjetischen und post-sowjetischen Rechtswissenschaft u.a. folgende Wissenschaftler beschäftigt: *S. Bodnar*,<sup>6</sup> *I. Volchovska*,<sup>7</sup> *M. Kozjuk*,<sup>8</sup> *H. Mal'cev*,<sup>9</sup> *V. Nersesjanc*,<sup>10</sup> *N. Oniščenko*,<sup>11</sup> *S. Pohrebnjak*,<sup>12</sup> *I. Polchovs'ka*,<sup>13</sup> *P. Rabinovych*,<sup>14</sup> *R. Syvyyj*,<sup>15</sup> *Je. Černjak*,<sup>16</sup>

---

und das Vereinigungsrecht (jeweils zwei Entscheidungen). Je ein Urteil des Verfassungsgerichts gab es bei Fällen zum Recht auf freie Meinungsäußerung, Recht auf Rechtsbeistand, auf Wohnung, auf Bildung und auf steuerliche Vergünstigungen. Zu beachten ist, dass ein und dasselbe Gerichtsurteil aufgrund seines umfassenden Inhalts manchmal mehreren Kategorien zugeordnet werden kann.

<sup>4</sup> In 61 von 114 Entscheidungen.

<sup>5</sup> In diesen Fällen wird die Urteilsbegründung durch das Verfassungsgericht sehr lakonisch gehalten, so dass oft nur Vermutungen über die implizit bestehenden semantischen Verbindungen zwischen den vom VerfG zitierten Rechtsbestimmungen und dem Beschlussteil der Entscheidung möglich sind.

<sup>6</sup> С. Б. Боднар, Рівність як категорія філософії права (Gleichheit als Kategorie der Rechtsphilosophie), Tscherniwzi 2009.

<sup>7</sup> I. K. Волховська, Принцип рівності в рішеннях Конституційного Суду України (Gleichheitssatz in der Rechtsprechung des ukrainischen Verfassungsgerichts), in: V. M. Olujka (Hrsg.), Актуальні проблеми конституційного права та державотворення, Chmelnizki 2008, Bd.1, S. 192–195.

<sup>8</sup> М. Н. Козюк, Правовое равенство в механизме правового регулирования (Rechtsgleichheit in der rechtlichen Regulierung), Wolgograd 1998.

<sup>9</sup> Г. В. Мальцев, Социальная справедливость и право (Soziale Gerechtigkeit und Recht), Moskau 1977.

<sup>10</sup> В. С. Нерсесянц, Философия права: краткий учебный курс (Lehrbuch Rechtsphilosophie), Moskau 2000.

<sup>11</sup> Н. М. Оніщенко (Hrsg.), Принцип рівності у праві: теорія і практика (Gleichheitssatz im Recht), Kiew 2014.

<sup>12</sup> С. П. Погребняк, Основоположні принципи права (змістовна характеристика) (Grundprinzipien des Rechts), Charkiw 2008.

<sup>13</sup> I. K. Полховська, Конституційний принцип рівності людини і громадянина в Україні (Gleichheitssatz in der Ukraine), Charkiw 2006.

<sup>14</sup> П.М. Рабінович, Права людини і громадянина у Конституції України (до інтерпретації вихідних конституційних положень) (Menschen- und Bürgerrechte in der ukrainischen Verfassung), Charkiw 1997.

<sup>15</sup> Р. Б. Сивий, Приватне (пивільне) право в системі права України (Ukrainisches Zivilrecht), Kiew 2006.

<sup>16</sup> Є. Черняк, Критерій віку в правових позиціях Конституційного Суду України (Altersgrenzen in der ukrainischen Verfassungsrechtsprechung), Вісник Київського нац. університету ім. Т. Шевченка. Сер. Юридичні науки 84/2010, S. 27–31, [http://papers.univ.kiev.ua/jurydycni\\_nauky/articles/The\\_age\\_as\\_the\\_law\\_rules\\_of\\_Constitutional\\_Court\\_of\\_Ukraine\\_16782.pdf](http://papers.univ.kiev.ua/jurydycni_nauky/articles/The_age_as_the_law_rules_of_Constitutional_Court_of_Ukraine_16782.pdf)

*V. Četvernin*,<sup>17</sup> *S. Ševčuk*<sup>18</sup>. Einige Wissenschaftler widmeten ihre Aufmerksamkeit auch dem Grundsatz der Chancengleichheit: *H. Gadžiev*,<sup>19</sup> *D. Dedov*,<sup>20</sup> *Ju. Jevtošuk*,<sup>21</sup> *I. Kresina*,<sup>22</sup> *S. Pohrebnjak*,<sup>23</sup> *Je. Romanjuk*,<sup>24</sup> einschließlich ihrer Beziehung zur Gleichheit (*Rabinovych*).<sup>25</sup>

Jedoch ist eine Reihe von allgemein-theoretischen und philosophisch-rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Chancengleichheit in der Rechtsprechung des VerfG noch nicht ausreichend geklärt. Dies gilt insbesondere für den Zusammenhang der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung mit dem Grundsatz der Chancengleichheit (Proportionalität). Das Verständnis dieses Zusammenhangs ist eine Voraussetzung für das Fällen von gerechten Gerichtsentscheidungen bezüglich bestimmter Grundrechte und zur Gewährleistung des optimalen Gleichgewichts zwischen öffentlichen und privaten Interessen.

In Anbetracht des oben Ausgeführten ist das Ziel der vorliegenden Untersuchung die Analyse der Bewertungsmethode, die das VerfG bei der Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verwendet; dabei gilt besondere Aufmerksamkeit dem Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Gleichheit und der Chancengleichheit sowie einigen weiteren Problemen mit Bezug auf Chancengleichheit in der ukrainischen Verfassungsrechtsprechung.

Der erste Teil der Untersuchung widmet sich dem Verständnis des Verfassungsgerichts von der allgemeinen Natur und dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit. Anschließend werden ausgehend von der Rechtsprechung des VerfG die a) formalen und b) materiellen (sozialen) Aspekte des Prinzips der Gleichheit untersucht.

<sup>17</sup> В. А. Четвернин, Введение в курс общей теории права и государства. Учебное пособие (Lehrbuch Rechtstheorie), Moskau 2003.

<sup>18</sup> С. Шевчук, Судовий захист прав людини: Практика Європейського Суду з прав людини у контексті західної правової традиції (Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte), Kiew 2007.

<sup>19</sup> Г. А. Гаджиеев, Конституционные принципы рыночной экономики. (Развитие основ гражданского права в решениях Конституционного Суда Российской Федерации) (Verfassungsrechtliche Prinzipien der Marktwirtschaft in Russland), Moskau 2004.

<sup>20</sup> Д. И. Дедов, Соразмерность ограничения свободы предпринимательства (Einschränkungen unternehmerischer Freiheit), Moskau 2002.

<sup>21</sup> Ю. Єтошук, Принцип пропорційності у практиці Конституційного Суду України (Chancengleichheit in der ukrainischen Verfassungsrechtsprechung), Вісник Конституційного Суду України 1/2011, S. 90–100.

<sup>22</sup> І. О. Кресіна і а. (Hrsg.), Запобігання дискримінації в Україні в контексті європейської інтеграції (Diskriminierungsprävention in der Ukraine im Kontext der europäischen Integration), Kiew 2015.

<sup>23</sup> С. П. Погребняк, Основоположні принципи права (змістовна характеристика) (Grundprinzipien des Rechts), Charkiw 2008.

<sup>24</sup> Е. Романюк, in: Н. М. Оніщенко (Hrsg.), Принцип рівності у праві: теорія і практика (Gleichheitsatz im Recht), Kiew 2014, S. 60–94.

<sup>25</sup> П. М. Рабінович, Права людини і громадянина у Конституції України (до інтерпретації вихідних конституційних положень) (Menschen- und Bürgerrechte in der ukrainischen Verfassung), Charkiw 1997.

## II. Der Grundsatz der Gleichheit in der Verfassungsrechtsprechung: grundlegende Prinzipien

In jenen Fällen, in denen die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit behandelt wurde, entwickelte das VerfG eine Reihe von Rechtssätzen, die den Platz dieses fundamentalen Prinzips des Rechtssystems bestimmten, darunter zuallererst der Bezug auf „die Anerkennung der Gleichheit und die Unzulässigkeit der Diskriminierung von Personen nicht nur aufgrund der Verfassungsgrundsätze des nationalen Rechtssystems der Ukraine, sondern auch aufgrund der Grundwerte der internationalen Gemeinschaft.“ (Gerichtsverhandlung über die Gleichheit der beiden Parteien im Gerichtsverfahren).<sup>26</sup>

Mit Verweis auf den Zusammenhang zwischen dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und der Anwendung des Vorrangs des Rechts in der Entscheidung über den Status der Parlamentsabgeordneten in der Ukraine<sup>27</sup> hat sich das VerfG anschließend in der Entscheidung № 15-рп / 2004 vom 2. November 2004 (Entscheidung über die Anwendung einer mildernden Strafe) direkt auf den Grundsatz der Gleichheit als unverzichtbaren Bestandteil des Grundsatzes des Vorrang des Rechtes und der Gerechtigkeit berufen:

Der Vorrang des Rechtes verlangt vom Staat seine Umsetzung in der Gesetzgebung und Anwendung insbesondere bezüglich der Gesetze, deren Inhalt vor allem von den Ideen der sozialen Gerechtigkeit, der Freiheit, der Gleichheit usw. geprägt sein sollte. [...] Ein solches Rechtsverständnis gibt keine Grundlage für die Identifikation von Recht mit konkreten Gesetzen, die manchmal ungerecht sein können oder die Freiheit und die Gleichheit eines Individuums beschränken. [...] In der Regel wird Gerechtigkeit als Eigenschaft des Rechtes gesehen und wird insbesondere in der gleichen juristischen Bewertung von Verhalten und in der Gleichbehandlung bezüglich der rechtlichen Verantwortung bei begangenen Rechtsverletzungen zum Ausdruck gebracht.<sup>28</sup>

Im oben zitierten Abschnitt verdient die inhaltliche Parallelität der Gleichheit und des Grundsatzes der Chancengleichheit als Ausdruck der Gerechtigkeit Beachtung.

Zu den allgemeinen Rechtsnormen gehört auch die Auffassung, wonach der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz als verfassungsrechtliche Garantie des Rechtsstatus natürlicher Personen betrachtet wird.<sup>29</sup> Ausgehend vom Rechtsverständnis, das sich im Urteil zur Privatisierung staatlichen Wohnungseigentums zeigt, „wird in Artikel 24 der Verfassung der Ukraine die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz festgelegt und werden damit auch alle Bürger den Gesetzen der Ukraine in gleicher Weise unterworfen.“<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Рішення Конституційного Суду України № 9-рп/2012 від 12 квітня 2012 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 12.4.2012) // Офіційний вісник України. – 2012. – № 32. – Ст. 1202.

<sup>27</sup> Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2000 від 10 травня 2000 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 10.5.2000) // Офіційний вісник України. – 2000. – № 37. – Ст. 1592.

<sup>28</sup> Рішення Конституційного Суду України № 15-рп/2004 від 2 листопада 2004 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 2.11.2004) // Офіційний вісник України. – 2004. – № 45.– Ст. 2975.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Рішення Конституційного Суду України № 10-рп/2000 від 28 вересня 2000 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 28.9.2000) // Офіційний вісник України. – 2000. – № 40. – Ст. 1709.

## 1. Die formalen Aspekte des Grundsatzes der Gleichheit

In einer Reihe von Fällen bestand die Bewertungsmethode des VerfG bezüglich der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit aus einem einfachen Vergleich des Umfangs der rechtlichen Möglichkeiten von Personen (als Wähler, als Parteien in einem Gerichtsprozess usw.).

In der Entscheidung über die Wahlen der Abgeordneten der Ukraine<sup>31</sup> entschied das VerfG, dass der Gleichheitsgrundsatz beim [passiven] Wahlrecht durch die gesetzliche Vorgabe verletzt wird, dass „ein Kandidat bei der Parlamentswahl, der auf der Kandidatenliste einer politischen Partei oder eines Wahlblocks von Parteien steht, neben der Kandidatur im Rahmen des landesweiten Verhältniswahlrechts [...] berechtigt ist gleichzeitig als Abgeordneter der Ukraine in einem Einzelwahlkreis zu kandidieren.“<sup>32</sup> (Punkt 10)<sup>33</sup>.

Beim Verfahren vor dem VerfG, in dem es um die Gleichheit der Parteien in einem Gerichtsverfahren ging, hatte sich der Bürger *A. Trojan* an das VerfG gewandt mit Bezug auf die offizielle Auslegung des Artikels 24 der Verfassung der Ukraine bezüglich des Rechtes eines Verurteilten, der im Gefängnis seine Strafe absitzt, bei einem zivilrechtlichen Verfahren im Gericht anwesend zu sein, um am Gerichtsverfahren teilnehmen zu können. *Trojan* fand es diskriminierend, dass ihm als Kläger seine persönliche Teilnahme an einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren mit der Begründung verweigert wurde, dass er als Krimineller eine Haftstrafe in einer Strafanstalt des geschlossenen Typs verbüßte, und er wies auf die Verletzung seines durch die Verfassung garantierten Rechtes auf gleichen Zugang zur Rechtsprechung hin. Die Position des VerfG war in diesem Fall, dass die

durch die Verfassung der Ukraine garantierte Gleichstellung aller Menschen bezüglich ihrer Rechte und Freiheiten die Notwendigkeit beinhaltet, für sie die gleichen rechtlichen Möglichkeiten sowohl materieller als auch verfahrenstechnischer Art zu schaffen, um die in ihrem Inhalt und Umfang gleichen Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.<sup>34</sup>

Der Zusammenhang zwischen dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung beim Gerichtsverfahren fand seinen Ausdruck auch in der Entscheidung des VerfG, in der als eine Voraussetzung für die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz die diskriminierende Rechtsbeschränkung von Prozessteilnehmern aufgrund ihrer Sprache für unzulässig erklärt wurde.<sup>35</sup> Anzumerken ist, dass diese Position mit den

<sup>31</sup> Рішення Конституційного Суду України № 1-рп/98 від 26 лютого 1998 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 26.2.1998) // Офіційний вісник України. – 1998. – № 23. – Ст. 850.

<sup>32</sup> 2012 bestätigte das VerfG seine frühere Position, indem es eine ähnliche Bestimmung in einem neuen Gesetz für verfassungswidrig erklärte. (Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2012 від 5 квітня 2012 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 5.4.2012) // Офіційний вісник України. – 2012. – № 30. – Ст. 1122).

<sup>33</sup> Hier wie im Folgenden wird auf die Punkte des Gerichtsurteils verwiesen, die die Motivation der Entscheidung darlegen.

<sup>34</sup> Рішення Конституційного Суду України № 9-рп/2012 від 12 квітня 2012 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 5.4.2012) // Офіційний вісник України. – 2012. – № 32. – Ст. 1202; Рішення Конституційного Суду України № 11-рп/2012 від 25 квітня 2012 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 25.4.2012) // Офіційний вісник України. – 2012. – № 36. – Ст. 1341.

<sup>35</sup> Рішення Конституційного Суду України № 17-рп/2011 від 13 грудня 2011 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 13.12.2011) // Офіційний вісник України. – 2011. – № 100. – Ст. 3665.

europäischen Standards, einschließlich der Anforderungen der Artikel 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vollkommen übereinstimmt.

In den oben genannten Fällen war der Gegenstand der Verfassungskontrolle die Einhaltung der formal-rechtlichen Gleichheit, die offensichtlich in der Rechtspraxis viel weniger Probleme bereitet als die Einschätzung ihrer materiellen Aspekte, insbesondere die Einschätzung der Stichhaltigkeit der rechtlichen Unterschiede.

## 2. Die soziale Stichhaltigkeit von rechtlichen Unterschieden

Eine Begründung für die Verfassungsmäßigkeit von festgelegten Ungleichheiten in der Rechtsstellung bestimmter Kategorien von Personen bietet das VerfG durch die Definition legitimer Ziele entsprechender Unterscheidungen und ihrer sinnvollen sozialen Zweckbestimmung. Diesbezüglich legt das VerfG in einer Reihe von Entscheidungen seine Rechtsposition sehr lakonisch, oft nur in Fragmenten dar.

Ein Beispiel hierfür ist die Entscheidung des VerfG bezüglich der Immunität von Beamten als eine Form der legalisierten Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Freiheiten. Die Immunität von bestimmten Gruppen von Beamten (Richtern, Abgeordneten) wird vom VerfG nicht als „ein persönliches Privileg, sondern als öffentlich-rechtliche Bestimmung“ anerkannt. Die „Festlegung von im Vergleich zur persönlichen Immunität zusätzlichen Garantien für bestimmte Kategorien von Beamten zielt darauf ab, geeignete Bedingungen für die Erfüllung ihrer, ihnen vom Staat auferlegten Aufgaben zu schaffen und Schutz vor illegaler Einmischung in ihre Tätigkeit zu gewährleisten. Die Immunität von Beamten garantiert ein höheres Niveau im Vergleich zu der Immunität allen anderen Personen, was dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Freiheiten der Bürger und ihrer Gleichheit vor dem Gesetz entspricht.“<sup>36</sup>

Das Prinzip der sozialen Begründung von Ungleichbehandlung wird vom VerfG auch bei der Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen genutzt, die das Recht auf Sonderrenten für bestimmte Kategorien von Bürgern vorsehen. Mit Hilfe eines solchen sozial-orientierten rechtsinterpretierenden Verfahrens hat das VerfG seine rechtliche Position formuliert, dass „die Verfassung und die Gesetze der Ukraine bestimmte Kategorien von Bürgern der Ukraine identifizieren, denen vom Staat ein zusätzlicher sozialer Schutz garantiert wird. Dazu gehören vor allem Bürger, deren Rente durch spezielle Gesetze bestimmt wird.“<sup>37</sup> „Durch die Festlegung der Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Renten, ihrer Höhe, der Berechnungsgrundlage und Zahlungsarten kann

<sup>36</sup> Рішення Конституційного Суду України № 7-зп від 23.12.1997 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 23.12.1997) // Офіційний вісник України. – 1998. – № 1. – Ст. 23; Рішення Конституційного Суду України № 3-рп/2013 від 3 червня 2013 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 3.6.2013) // Офіційний вісник України. – 2013. – № 44. – Ст. 1583; Рішення Конституційного Суду України № 1-рп/98 від 26 лютого 1998 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 26.2.1998) // Офіційний вісник України. – 1998. – № 23. – Ст. 850; Рішення Конституційного Суду України № 9-рп/99 від 27 жовтня 1999 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 27.10.1999) // Офіційний вісник України. – 1999. – № 44. – С. 71; Рішення Конституційного Суду України № 7-рп/2003 від 10 квітня 2003 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 10.4.2003) // Офіційний вісник України. – 2003. – № 17. – Ст. 789; Рішення Конституційного Суду України № 12-рп/2003 від 26 червня 2003 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 26.6.2003) // Офіційний вісник України. – 2003 . – № 28. – Ст.1381.

<sup>37</sup> Рішення Конституційного Суду України № 4-рп/2007 від 18 червня 2007 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 18.6.2007) // Офіційний вісник України. – 2007. – № 54. – Ст. 2184; Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2005 від 11 жовтня 2005 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 11.10.2005) // Офіційний вісник України. – 2005. – № 42. – Ст. 2662

der Gesetzgeber nicht nur deren allgemeine Zuteilungsbedingungen, sondern auch die Besonderheiten des Anspruchs auf eine Rente, einschließlich der Vorzugsbedingungen für bestimmte Kategorien von Bürgern auf der Grundlage einer Reihe von objektiv relevanten Umständen, die die Arbeitstätigkeit charakterisieren, bestimmen.<sup>38</sup> So hat nach der Rechtsauffassung des VerfG die Forderung nach sozialer Begründung universellen Charakter, da diese sowohl die Sicherung des Rechtes auf Rentenansprüche betrifft als auch die Bedingungen zur Umsetzung dieses Rechtes schafft.

Die Rechtsprechung des VerfG zeigt, dass besonders die Gerichtsfälle kompliziert sind, die die Bewertung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung bei der Festlegung von Altersgrenzen zur Einhaltung bestimmter Grundrechte betreffen.<sup>39</sup> Im ersten Verfahren dieser Kategorie ging es um eine Altersgrenze.<sup>40</sup> Im Laufe dieses Verfahrens wurde über die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnorm des Gesetzes der Ukraine „Über den parlamentarischen Bevollmächtigen für Menschenrechte in der Ukraine“ diskutiert, die eine Altersgrenze von 40 Jahren für Kandidaten auf das Amt des Bevollmächtigten für Menschenrechte festlegt. In der Verfassungsklage wurde darauf hingewiesen, dass diese Verordnung den rechtlichen Normen der Verfassung der Ukraine widerspricht, in der eine solche Altersbegrenzung nicht vorgesehen ist.

Bei der Entscheidung in diesem Streit verwendete das VerfG die Zielvorgabe dieser gesetzlichen Rechtsnorm als Argument zugunsten des Grundsatzes der Gleichheit: „Die Qualifikationsanforderungen werden durch die Art und den Charakter der Tätigkeit [...] der Beamten bestimmt und können daher nicht als Einschränkung der Bürgerrechte beim gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst betrachtet werden.“ Nach Ansicht des VerfG verstößt „die Festlegung bestimmter Qualifikationsanforderungen in der Verfassung der Ukraine und in den Gesetzen der Ukraine nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit [...], weil alle Bürger, die die festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllen, berechtigt sind, die relevanten Positionen zu besetzen“.<sup>41</sup> Im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit der Aufgaben der Ombudsperson im Parlament ist „das Parlament (Verchovna Rada) der Ukraine bevollmächtigt, die Qualifikationsanforderungen an Personen zu bestimmen, die das Amt anstreben, da die Verfassung dies nicht verbietet. Zu diesen Qualifikationsanforderungen gehören unter anderem die Lebenserfahrung und die soziale Reife, die erst nach dem Erreichen eines bestimmten Alters vorliegen.“ Außerdem wies das VerfG darauf hin, dass „das Kriterium bei der gesetzlichen Festlegung der Qualifikationsanforderungen zum Alter die Zweckmäßigkeit ist“<sup>42</sup>, was darauf hinweist, dass diese Frage nicht in die Zuständigkeit des Organs der Verfassungsgerichtspräfung fällt.

<sup>38</sup> Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2005 від 11 жовтня 2005 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 11.10.2005) // Офіційний вісник України. – 2005. – № 42. – Ст. 2662.

<sup>39</sup> Є. Черняк, Критерій віку в правових позиціях Конституційного Суду України (Altersgrenzen in der ukrainischen Verfassungsgerichtspräfung), Бісник Київського нац. університету ім. Т. Шевченка. Сер. Юридичні науки 84/2010, S. 27–31, [http://papers.univ.kiev.ua/jurydychni\\_nauky/articles/The\\_age\\_as\\_the\\_law\\_rules\\_of\\_Constitutional\\_Court\\_of\\_Ukraine\\_16782.pdf](http://papers.univ.kiev.ua/jurydychni_nauky/articles/The_age_as_the_law_rules_of_Constitutional_Court_of_Ukraine_16782.pdf).

<sup>40</sup> Рішення Конституційного Суду України № 5-рп/2000 від 18 квітня 2000 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 18.4.2000) // Офіційний вісник України. – 2000. – № 30. – Ст. 1286.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Ebd.

Im zweiten Fall ging es um die Altersgrenze von Kandidaten für das Rektorenamt an Hochschuleinrichtungen.<sup>43</sup> Ein Antragsteller wandte sich an das VerfG mit dem Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des Artikels 39 des Gesetzes der Ukraine „Über die Hochschulbildung“, der ein Alter von maximal 65 Jahren für Kandidaten auf das Rektorenamt in Hochschuleinrichtungen<sup>44</sup> erlaubt. Die Entscheidung in diesem Fall ist deswegen bemerkenswert, weil bei den Bewertungskriterien für Ungleichheiten in der Rechtsstellung von Personen erstmals Chancengleichheit berücksichtigt wird:

Der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit verwehrt dem Gesetzgeber nicht die Möglichkeit, bei der Regulierung von Arbeitsbeziehungen gewisse Ungleichheiten in der Rechtsstellung von Personen zu schaffen, welche gemäß ihrer Tätigkeit und Vertragsbedingungen zu unterschiedlichen Kategorien gehören. Dies umfasst die Einführung besonderer Regeln bezüglich der Gründe und Bedingungen für die Besetzung von bestimmten Positionen, wenn dies die Art der beruflichen Tätigkeit erfordert.<sup>45</sup>

Doch aus der Sicht des VerfG soll der angestrebte Nutzen der Festlegung bestimmter Ungleichheiten in der Rechtsstellung der Arbeitnehmer beträchtlich sein, und die Ungleichheiten selbst, die den Nutzen realisieren, müssen im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben stehen sowie objektiv gerechtfertigt, angemessen und fair sein. „Andernfalls würden die Beschränkungen für die Ämter eine Diskriminierung bedeuten.“ [Hier wie im Folgenden Hervorhebungen durch die Autoren]

Aus der Sicht des VerfG konnten weder die Rechtsbestimmungen des Gesetzes noch die Position der Regierung zur Festlegung einer Altersgrenze von 65 Jahren für Kandidaten für das Amt eines Hochschulleiters den Zweck einer solchen Altersgrenze begründen. Bei allen möglichen Zielen, die aus dem Gesetz abgeleitet werden können, könne die festgelegte Einschränkung nicht gerechtfertigt, begründet und fair sein. Zumindest existieren weniger beschwerliche Möglichkeiten diese Ziele zu erreichen, als der automatische willkürliche Entzug der Möglichkeit für das Amt des Hochschulleiters zu kandidieren, nachdem die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten wurde. Daher kommt das VerfG zu dem Schluss, dass die erwähnte Rechtsbestimmung des Gesetzes

fünfundsechzigjährigen Personen die Möglichkeit entzieht, sich auf den Posten des Hochschulleiters zu bewerben ohne ihre Fähigkeiten und Erfahrungen, das Niveau ihrer akademischen Qualifikation, u.a. akademische Titel wie Doktor oder Kandidat der Wissenschaft, Professor, sowie ihre wissenschaftliche Kreativität, ihr Renommee in der wissenschaftlichen und Bildungsgemeinschaft, ihr Organisationstalent, ihren Gesundheitszustand usw. zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass der Hinweis auf die Möglichkeit einer aus sozialer Sicht weniger belastenden alternativen Problemlösung dem Grundsatz der Chancengleichheit und deren Interpretation in der europäischen Rechtsprechung entspricht.

Nach Ansicht des VerfG

ist die Arbeit der Führungskräfte der Hochschulen ... wie auch aller anderen Lehrkräfte, unabhängig von den Positionen, die sie einnehmen, nicht durch besondere Anforderungen, Bedingungen oder Regeln der beruflichen Tätigkeit geprägt, aus denen sich eine objektive Rechtfertigung für die Festlegung von Altersbegrenzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit ableiten ließe.

<sup>43</sup> Рішення Конституційного Суду України № 14-рп/2004 від 7 липня 2004 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 7.7.2004) // Офіційний вісник України. – 2004. – № 28. – Т. 1. – Ст. 1909.

<sup>44</sup> Es geht um die Hochschulen der dritten oder vierten Akkreditierungsstufe.

<sup>45</sup> Рішення Конституційного Суду України № 14-рп/2004 від 7 липня 2004 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 7.7.2004) // Офіційний вісник України. – 2004. – № 28. – Т. 1. – Ст. 1909.

So

schafft die umstrittene Rechtsbestimmung des Gesetzes für Bürger, die gleichermaßen den Anforderungen der beruflichen Rechtssubjektivität entsprechen, ungleiche rechtliche Voraussetzungen in Bezug auf die Besetzung des Amtes des Hochschulleiters der dritten oder vierten Akkreditierungsstufe aufgrund des Alters und führt somit zu einer tatsächlichen Einschränkung der durch das Grundgesetz der Ukraine festgelegten Garantien auf Chancengleichheit bezüglich des verfassungsmäßigen Rechtes auf Arbeit. Soweit [...] die Altersgrenze vom Kandidaten für das Amt des Hochschulleiters der dritten oder vierten Akkreditierungsstufe nicht auf speziellen Anforderungen an diese Position basiert, wirkt die umstrittene Regel bezüglich des Rechtes auf Arbeit diskriminierend.<sup>46</sup>

Es sei darauf hingewiesen, dass das VerfG Kriterien für eine „objektive Rechtfertigung“ verwendete, um festzustellen, ob ein Bürger den Anforderungen der beruflichen Rechtssubjektivität entspricht und damit de facto gleichzeitig die Zweckmäßigkeit der Festlegung einer Altersgrenze bewertete. Von der Mehrdeutigkeit des behandelten Problems zeugt das Sonderamt des Verfassungsrichters *V. M. Šapoval* zu dieser Entscheidung. Er weist darauf hin, dass die Schaffung von Privilegien oder Einschränkungen aufgrund des Alters zur üblichen normativen Rechtspraxis gehört und nicht als Verstoß gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit von Individuen betrachtet werden kann.<sup>47</sup> Darüber hinaus ist er auch mit der Mehrheitsposition nicht einverstanden, die sagt, dass die spezifischen Anforderungen an Kandidaten für die Stelle eines Hochschulleiters fehlen, die die Festlegung einer Altersgrenze ermöglichen.

Interessanterweise hat das VerfG in einem anderen Fall zu Altersgrenzen im öffentlichen Dienst und der lokalen Verwaltung<sup>48</sup> gegen den Antrag der Kläger entschieden, die Verfassungsmäßigkeit von Kategorien der Stellenbesetzung bezüglich ihrer fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen beruflicher Rechtssubjektivität zu überprüfen. Im Antrag wurde behauptet, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Altersgrenze für Beamte im staatlichen Dienst und bei der lokalen Verwaltung sowie für Diplomaten auf 60 Jahre für Männer und auf 55 Jahre für Frauen festlegen, Bürger, die gleichermaßen den Anforderungen der beruflichen Rechtssubjektivität entsprechen, ausschließlich aus Altersgründen in ungleiche Rechtsbedingungen in Bezug auf die Besetzung derselben Ämter stellt und auf diese Weise die Umsetzung des in der Verfassung garantierten Rechtes auf Arbeit verhindert.

In Einklang mit der in der Entscheidung aufgeführten rechtlichen Position des VerfG gehört das Alter nicht zu den in den Bestimmungen im Teil 2, Artikel 24 der Verfassung der Ukraine erwähnten „anderen Merkmalen“, die keine Einschränkungen oder Vorteile bringen. Fast wörtlich die Argumentation aus dem bereits erwähnten Sonderamt von *V. M. Šapoval* übernehmend, hat das VerfG festgestellt, dass die Festlegung einer Altersgrenze nicht als Verletzung des Gleichheitsprinzips der Bürger betrachtet werden kann. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Besetzung eines bestimmten Amtes durch den Gesetzgeber ist eine Frage der sozialen oder wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Die besonderen Regeln oder Bedingungen, die auf spezifischen Arbeitsanforderungen beruhen, schränken das Recht auf Arbeit und die Garantie der Gleichheit bei der Wahl eines Berufes nicht ein. „Die in Artikel 24 der Verfassung der Ukraine garantierte

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Okrema думка судді Конституційного Суду України Шаповала В.М. стосовно Рішення Конституційного Суду України № 14-рп/2004 від 7 липня 2004 року (Sonderamt zur Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 7.7.2004) // Офіційний вісник України. – 2004. – № 28. – Т. 1. – Ст. 1909.

<sup>48</sup> Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2007 від 16 жовтня 2007 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 16.10.2007) // Офіційний вісник України. – 2007. – № 80. – Ст. 2979.

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz bedeutet die für alle gleiche Verpflichtung durch ein bestimmtes Gesetz, mit allen Unterschieden in Rechten und Pflichten, Privilegien und Einschränkungen, die in diesem Gesetz festgehalten sind. [...] Wobei alle im Gesetz vorgesehenen Unterschiede bei Privilegien oder Einschränkungen für verschiedenen Kategorien von Individuen, nicht auf den Merkmalen basieren können, die in Teil 2 Artikel 24 der Verfassung der Ukraine genannt sind“.<sup>49</sup> „Dieses Prinzip definiert die allgemeine Regel bezüglich der Unzulässigkeit der Festlegung von Privilegien oder Einschränkungen nach sozialen oder persönlichen Merkmalen und ist nicht absolut.“<sup>50</sup>

Das VerfG verwies auf die Möglichkeit, Altersgrenzen im Rahmen des freien Ermessens der Legislative zu etablieren.<sup>51</sup> Außerdem wies das VerfG darauf hin, dass anders als im Fall der Altersgrenze im öffentlichen Dienst und bei der Lokalverwaltung die Rechtslage im Falle des Höchstalters für Hochschulleiter gerade die Trennung der Aufgaben der Hochschulleiter und der Beamten des öffentlichen Dienstes zur Grundlage macht.

So muss nach der Rechtsprechung des VerfG die Festlegung von altersbedingten Unterschieden in der Rechtstellung von Personen in jedem Fall auf objektiven Gründen beruhen und ein wichtiges sozial sinnvolles Ziel verfolgen. Allerdings dominiert praktisch in allen Fällen, ausgenommen dem Fall über die Altersgrenze für Hochschulleiter, die Rechtsposition des Gerichts nach der keine verfassungsrechtliche Kontrolle über den konkreten Umfang dieser Unterschiede nötig sei, da diese in den Bereich der Sozial- und Wirtschaftspolitik gehört und auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht.

Die Unterschiede in der Rechtsstellung durch das Alterskriterium wurden im Falle des Altersunterschiedes zwischen Adoptiveltern und Kind unter einem anderen Blickwinkel betrachtet.<sup>52</sup> Der Fall betraf die Ergänzung des Familienrechtes der Ukraine durch die Bestimmung, dass der Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Kind nicht mehr als 45 Jahre betragen darf. In der Verfassungsklage wurde darauf hingewiesen, dass dieses Altersmerkmal diskriminierend ist, da das Recht der Bürger zur Adoption eines bestimmten Kindes und das Recht des Kindes auf eine Adoption einschränkt wird, was auch eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit der Menschenrechte darstellt.<sup>53</sup>

Bei der Begründung der Verfassungsmäßigkeit der Altersregel hat das VerfG zuerst die sozialen Ziele und Interessen der Personen bewertet, die von der entsprechenden Bestimmung des Familienrechts betroffen sind. Das VerfG erklärte, dass

die Verfassungsklage in erster Linie von den Interessen der Personen ausgegangen ist, die den Wunsch bekunden ein Kind zu adoptieren, ohne Berücksichtigung der vorrangigen Interessen der adoptierten Kinder und die Rechtsfolgen einer Adoption. Die Festlegung der Anforderungen einer Altersgrenze zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern gehört in die legislative Kompe-

<sup>49</sup> Die Mehrdeutigkeit der vorgestellten Rechtsposition ergibt sich daraus, dass die Liste der unzulässigen Diskriminierungsmerkmale in Artikel 24 der Verfassung der Ukraine offen ist.

<sup>50</sup> Es ist anzumerken, dass die frühere Position des VerfG, dass „es keine Privilegien oder Beschränkungen „aus welchen Gründen auch immer geben darf“ (Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2000 від 10 травня 2000 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 10.5.2000) // Офіційний вісник України. – 2000. – № 37. – Ст. 1592) durch die genannte Bestimmung wesentlich präzisiert wird.

<sup>51</sup> Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2007 від 16 жовтня 2007 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 16.10.2007) // Офіційний вісник України. – 2007. – № 80. – Ст. 2979.

<sup>52</sup> Рішення Конституційного Суду України № 3-рп/2009 від 3 лютого 2009 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 3.2.2009) // Офіційний вісник України. – 2009. – № 11. – Ст. 341.

<sup>53</sup> Ebd.

tenz des Parlaments. Dies begründet sich aus der Verantwortung des Staates für das Schicksal der Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge und entspricht dem in der Verfassung der Ukraine verankerten Gegenseitigkeitsprinzip zwischen Eltern und Kindern.

Weiter vertritt das VerfG die Position, dass „die im Gesetz festgelegte Anforderung zum Altersunterschied zwischen den Adoptiveltern und den Kindern gleich bindend für alle Personen ist, die den Wunsch bekunden ein Kind zu adoptieren“, „faktisch die Möglichkeit einer Adoption eines Kindes eines bestimmten Alters betrifft“, und deswegen „den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz nicht verletzt.“<sup>54</sup>

Die letzte Behauptung kommentierend sei darauf hingewiesen, dass wenn die Gleichheit vor dem Gesetz ausschließlich als Eigenschaft einer Rechtsnorm verstanden wird, ein ähnliches Argument praktisch bei jeder Rechtsnorm angewandt werden kann.<sup>55</sup> Den kontroversen Charakter dieser Begründung bestätigt das Sondervotum zu dieser Entscheidung. Wir verzichten hier auf eine detaillierte Analyse und erwähnen nur den grundlegenden methodologischen Fehler, auf den in der Stellungnahme der Verfassungsrichter Ju. Nikitina und V. Kampa zu recht hingewiesen wurde: Der Fall wurde vom VerfG nicht auf Chancengleichheit geprüft.

Abweichungen vom Grundsatz der Gleichheit in Form einer Ungleichbehandlung durch gesetzliche Regelung erfordern eine Bewertung der Zweckmäßigkeit und Chancengleichheit bezogen auf resultierende Ungleichheiten im Status der Personen, bei denen eine solche Abweichung gegeben ist (Sub. 4.1, 4.2, Absatz 4 der Entscheidung des VerfG Nr.14-rp/2004 vom 7. Juli 2004).<sup>56</sup> Obwohl es in der Verfassungsklage, die dem Verfahren zugrunde lag, nicht um die Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit ging, wird die fehlende Berücksichtigung dieses Grundsatzes zwangsläufig zu einigen offenen Fragen führen, die wiederum die Entscheidung anfällig für Kritik machen.

### III. Gleichheit (Nichtdiskriminierung), soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit

Beachtenswert ist die Aussage des VerfG, dass „allen Bürgern gleiche Grundrechte und Freiheiten sowie die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert werden und Privilegien oder Beschränkungen nach egal welchen Merkmalen verboten sind.“ (Entscheidung über den Status der Parlamentsabgeordneten der Ukraine).<sup>57</sup> Eine derart kategorische Formulierung zeigt unserer Ansicht nach einmal mehr die fehlende Beachtung des Zusammenhangs zwischen dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und dem Grundsatz der Chancengleichheit durch das VerfG. In erster Linie betrifft dies das Verbot der diskriminierenden gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf das Problem der Beziehung zwischen einer formalen und einer tatsächlichen „materiellen“ Gleichheit.

Eine Darstellung der Komplexität dieses Problems kann der Fall über das Wahlprinzip bieten, in dem die Autoren der Verfassungsklage behaupteten, dass die im Gesetz „Über die Wahlen der Parlamentsabgeordneten der Ukraine“ vorgesehene Forderung

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> C. П. Рабінович, Природно-правові підходи в юридичному регулюванні (Naturelletheorie Ansätze im Recht), Lwiw 2010.

<sup>56</sup> Рішення Конституційного Суду України № 14-рп/2004 від 7 липня 2004 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 7.7.2004) // Офіційний вісник України. – 2004. – № 28. – Т. 1. – Ст. 1909.

<sup>57</sup> Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/2000 від 10 травня 2000 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 10.5.2000) // Офіційний вісник України. – 2000. – № 37. – Ст. 1592.

nach Leistung einer Kautions<sup>58</sup>, einen Vermögensensus für die Bürger der Ukraine festlegt, was den Bestimmungen der Artikel 5 und 24 der Verfassung der Ukraine widerspricht. Nach Meinung der Kläger führt der „Vermögensensus durch die Verabsolutierung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Parteien und ihrer Sponsoren zu einem Ersatzmechanismus für Demokratie, da eine große Anzahl von Bürgern der Ukraine unter der Armutsgrenze lebt und keine Kautions leisten kann, und deshalb ihr passives Wahlrecht nicht wahrnehmen kann“.<sup>59</sup>

Als Begründung für das Urteil, dass die „Geldkautions (Wahlkautions) nicht als Einschränkung des passiven Wahlrechts der Bürger nach dem Merkmal der Vermögensverhältnisse betrachtet werden kann“, dient ein Hinweis auf das Ziel der entsprechenden Regel, nämlich „die Einschränkung oder Vorbeugung des Missbrauchs des Wahlrechtes durch Bürger, vor allem auf Kosten der Steuerzahler“. Zur Feststellung der Stichhaltigkeit der letztgenannten Begründung weisen wir darauf hin, dass nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden – EGMR) selbst der Nachweis eines legitimen Zwecks der jeweiligen Einschränkung nicht beweist, dass es keine Menschenrechtverletzungen in Einzelfällen gibt.

Die Stichhaltigkeit der obigen Aussagen ist fragwürdig aufgrund der Tatsache, dass nach dem bestehenden Rechtsverständnis in der Ukraine der Begriff „Einschränkung der Bürgerrechte“ und der Begriff „unzulässige Beschränkung der Menschenrechte“ voneinander unterschieden werden.<sup>60</sup> Dabei wird der Umfang der Menschenrechte als wesentliches Merkmal angesehen, das durch quantitative Indikatoren der relevanten Möglichkeiten angezeigt wird, ausgedrückt in spezifischen Einheiten.<sup>61</sup> Aus diesem Grund stellt die Festlegung einer Wahlkautions jeglicher Höhe an sich eine gewisse Beschränkung der Wahlrechte der Bürger dar, deren Legitimität aus unserer Sicht einer gerichtlichen Bewertung unterliegen sollte.

Bei den existierenden signifikanten Vermögensunterschieden in der Ukraine sollte die Aussage über die Existenz oder das Fehlen der Beschränkung der Wahlrechte auf der Grundlage der Vermögensverhältnisse nicht ohne Bezug auf die Grundsätze der Chancengleichheit vorgenommen werden, die zu den grundlegenden Kriterien der Rechtmäßigkeit von Beschränkungen jedweder Grundrechte gehört. Dahingegen scheint der Verweis rein formal zu sein, dass „die Forderung einer Kautions für alle Kandidaten für Abgeordnetenmandate und für alle politischen Parteien (Blöcke) gilt und für alle gleich ist und nicht von der Höhe des Einkommens eines Kandidaten und von der finanziellen

<sup>58</sup> Gemäß Artikel 43 des Gesetzes sollen Kandidaten die bei Parlamentswahlen in Einzelwahlkreisen antreten, eine Geldkautions von 60 unversteuerten Mindestlöhnen auf das Konto der Bezirkswahlkommission einzahlen bevor sie ihre Unterlagen zur Registrierung bei der Kommission einreichen können. Eine Partei (Block) muss vor der Einreichung der Unterlagen zur Registrierung ihrer Kandidaten aus der Parteiliste bei der zentralen Wahlkommission eine Geldkautions von 15.000 unversteuerten Mindestlöhnen auf ein Sonderkonto der Zentralen Wahlkommission zahlen.

<sup>59</sup> Рішення Конституційного Суду України № 2-рп/2002 від 30 січня 2002 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 30.1.2002) // Офіційний вісник України. – 2002. – № 6. – Ст. 245.

<sup>60</sup> Siehe: П. М. Рабінович, Здійснення прав людини: проблеми обмежування (загальнотеоретичні аспекти) (Realisierung der Menschenrechte), Lwiw 2001, S.47 ff.; А. С. Стрекалов, Обмеження основних прав та свобод людини і громадянина як інститут конституційного права України (Einschränkungen der Grundrechte im ukrainischen Verfassungsrecht), Charkiw 2010.

<sup>61</sup> П.М. Рабінович, Права людини і громадянина у Конституції України (до інтерпретації вихідних конституційних положень) (Menschen- und Bürgerrechte in der ukrainischen Verfassung), Charkiw 1997, S. 23–24.

Situation der Partei (des Blocks) abhängt.“ (Abs. 4.2)<sup>62</sup>, weil dieser Verweis offensichtlich von der Frage nach den tatsächlichen Unterschieden in den Vermögensverhältnissen der Subjekte des passiven Wahlrechts in der Ukraine abstrahiert.

In Anbetracht der Schlussfolgerung, dass „die Festlegung der Wahlkauzion den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die Gleichheit der Verfassungsgrundrechte und Freiheiten sowie die Gleichheit der politischen Parteien im Rahmen des Gesetzes nicht verletzt“, bleibt die Frage der sozialen Gerechtigkeit offen, was an die Gleichheit erinnert, über die sich seinerzeit A. Frans sarkastisch geäußert hat als „majestätische Gleichheit des Gesetzes, das sowohl den Reichen als auch den Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“<sup>63</sup>

In seinem Urteil hat das VerfG die Fragen der sozialen Gerechtigkeit nicht ganz bei Seite gelassen. So stellte das VerfG fest, dass

die internationale Erfahrung zeigt, dass die Höhe der Wahlkauzion von den Vermögensverhältnissen der Mehrheit der Bevölkerung des Landes abhängig sein sollte. Bei einem Verstoß gegen diese Regel könnte die Zahl der Kandidaten für Parlamentssitze, vor allem aus der Gruppe der finanziell schlechter gestellten Parteien (Blöcke) und Kandidaten für Abgeordnetenmandate, deutlich eingeschränkt werden.

Allerdings wurde die soziale Ausrichtung der obigen Begründung durch die folgende Behauptung aus dem Urteil neutralisiert, dass „die Festlegung einer sozial begründeten Höhe der Wahlkauzion eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit ist und nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts der Ukraine gehört“.<sup>64</sup> In diesem Fall, wie in einigen anderen Fällen (aber zur Ehre der einzigen Stelle der Verfassungsgerichtsbarkeit, bei weitem nicht in allen), zog sich das VerfG tatsächlich aus der Entscheidung über die reale und nicht nur formale Gleichheit zurück. Nach der wörtlichen Bedeutung der vorgelegten Rechtsposition kann eine Wahlkauzion in beliebiger Höhe nicht in Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden, auch wenn hypothetisch ihre Höhe die meisten Bürger effektiv von der Teilnahme an Wahlen zu Vertretungsgremien ausschließen würde.

Im Urteil Nr. 22-rp /2004 vom 24. Dezember 2004 im Fall über die Besonderheiten der Anwendung des Gesetzes der Ukraine „Über die Wahlen des Präsidenten der Ukraine“ entschied das VerfG, dass durch den ersten Absatz des Artikels 6 des Gesetzes

die verschiedenen Gruppen der gleichen Kategorie der Wähler bei der Anwendung des Wahlrechtes in ungleicher Weise behandelt werden. Die Vorzugsbehandlung von Menschen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit, die zur Gruppe der Schwerbehinderten der ersten Kategorie gehören, durch den Vorteil der Möglichkeit der Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals [...] verstößt im Vergleich zu allen anderen Kategorien von Menschen gegen den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. (Absatz 3.2).<sup>65</sup>

Auf den ersten Blick scheint es, dass das VerfG den Ansatz des EGMR widergibt, der in zahlreichen Präzedenzfällen die Diskriminierung als eine Vorzugsbehandlung

<sup>62</sup> Рішення Конституційного Суду України № 2-рп/2002 від 30 січня 2002 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 30.1.2002) // Офіційний вісник України. – 2002. – № 6. – Ст. 245.

<sup>63</sup> Ф. А. Гаек (F.A. Hayek), Конституція свободи (Die Verfassung der Freiheit), Lwiw 2002.

<sup>64</sup> Рішення Конституційного Суду України № 2-рп/2002 від 30 січня 2002 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 30.1.2002) // Офіційний вісник України. – 2002. – № 6. – Ст. 245.

<sup>65</sup> Рішення Конституційного Суду України № 22-рп/2004 від 24 грудня 2004 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 24.12.2004) // Офіційний вісник України. – 2004. – № 52. – Ст. 3455.

einiger Menschen in relativ ähnlichen Situationen versteht, die aus keinen angemessenen oder objektiven Gründen geschieht (siehe, z. B. die Entscheidungen des EGMR in den Fällen „Willis gegen das Vereinigte Königreich“, „Okpiz gegen Deutschland“, „Nachova und andere gegen Bulgarien“). Es gibt jedoch Gründe zu behaupten, dass der EGMR im Gegensatz zum Verfassungsgericht der Ukraine im Allgemeinen aufmerksamer und genauer die Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung diagnostiziert, weil die vom Gericht in Straßburg angewandte Methode zur Bewertung des Vorhandenseins von Diskriminierung eine Überprüfung auf Chancengleichheit<sup>66</sup> umfasst.

Die Analyse des eben erwähnten Urteils sowie einer Reihe von anderen Entscheidungen des VerfG in Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit legt nahe, dass die Anwendung des Prinzips der Chancengleichheit durch das VerfG zumindest in seinen Entscheidungen nicht objektiviert wird. Darüber hinaus hat das Gericht in diesem konkreten Fall ein Problem des Verstoßes gegen das gleiche Wahlrecht beseitigt, aber das Problem der massenhaften Verletzung des Wahlrechtes aller Beteiligten am Wahlprozess durch die unkontrollierte Nutzung der Briefwahl und der Stimmabgabe außerhalb der Wahllokale leider außer Acht gelassen, das eigentlich zur Einführung der Gesetzesnovellen geführt hat, deren Verfassungsmäßigkeit durch das VerfG geprüft werden sollte. Die Anwendung von illegalen Abstimmungsmethoden (so genannten „Wählerkarussells“) ist an sich ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz des gleichen Wahlrechts.

Bei der Bewertung der Übereinstimmung des Inhalts der normativen Rechtsakte mit dem Grundgesetz der Ukraine ist die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit direkt mit der Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Gleichheit verbunden. Dies wird damit begründet, dass jede gesetzliche Beschränkung der Grundrechte per Definition eine Verengung des Inhalts oder des Umfangs dieser Rechte für bestimmte Kategorien von Personen darstellt und damit die Frage der Verletzung des Grundsatzes der formalen rechtlichen Gleichheit an sich gestellt wird, wie die der rechtlichen Unterschiede.

In der Praxis internationaler Gerichte erfordert die Bewertung von Einschränkungen der Grundrechte die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit. Daher wird die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der in normativen Rechtsakten vorhandenen Einschränkungen der Grundrechte immer gleichzeitig eine Prüfung nach den Grundsätzen der Chancengleichheit und der Gleichheit nach sich ziehen.

Als Beispiel für die Umsetzung der indirekten materiellen Kontrolle über die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung bei Anwendung des Prinzips der Chancengleichheit in der Rechtsprechung des VerfG können die Fälle der Anwendung einer mildereren Strafe<sup>67</sup> und der Gläubiger von Unter-

<sup>66</sup> Wie bekannt, erfordert die Überprüfung der Nichtdiskriminierung gemäß den Regeln des EGMR die Berücksichtigung folgender Grundsätze: 1) „spezifische Unterschiede in der Behandlung, betreffend [...] die Anwendung eines der anerkannten Rechte und Freiheiten“; 2) „der Grundsatz der Gleichbehandlung wird verletzt, wenn die Unterschiede beim Ansatz keine objektive und angemessene Rechtfertigung aufweisen. Das Vorhandensein einer solchen Begründung muss an den Zielen und Ergebnissen der Maßnahmen bewertet werden, die unter der Berücksichtigung der Grundsätze betrachtet werden, die eine entscheidende Rolle in demokratischen Staaten spielen.“ [tatsächlich geht es um das *legitime Ziel* der Unterschiede – die Autoren]; 3) der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist verletzt „auch dann, wenn eindeutig feststeht, dass es kein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem Zweck, für den sie angewandt werden, gibt.“ (*Европейский Суд по правам человека, Дело относительно некоторых аспектов законодательства об использовании языков в образовании в Бельгии против Бельгии. Постановление от 23.07.1968. [Извлечения]*, in: Защита личности от дискриминации. хрестоматия. Bd. 2, Moskau 2009, S. 202–246, Zitat: S. 223-224).

<sup>67</sup> Рішення Конституційного Суду України № 15-рп/2004 від 2 листопада 2004 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 2.11.2004) // Офіційний вісник України. – 2004. – № 45. – Ст. 2975.

nehmen mit kommunaler Eigentumsform dienen.<sup>68</sup> Der erste Fall, der bereits weiter oben zitiert wurde, betraf die im Strafgesetzbuch der Ukraine festgelegten Einschränkungen der Rechte von Personen, die mittelschwere Straftaten begangen haben, in Bezug auf die Möglichkeit einer Strafmilderung. Die Frage nach der Verletzung des Artikels 24 der Verfassung der Ukraine wurde bereits in der Verfassungsklage behandelt. Im zweiten Fall behandelte das Gericht die Chancengleichheit bei der Beschränkung des Rechts der Gläubiger von Versorgungsunternehmen auf ein gerechtes Gerichtsverfahren aufgrund der Einschränkungen durch das Gesetz „Über die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder die Ankündigung seiner Insolvenz“. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gelten seine Rechtsnormen nicht für juristische Personen-Unternehmen, Objekte des Kommunalrechts, falls die Kommunalverwaltung eine entsprechende Entscheidung bezüglich dieser Unternehmen bereits getroffen hatte. Trotz der Tatsache, dass weder die Kläger noch das VerfG die Frage nach der Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung gestellt haben, geht es im betreffenden Fall genau um diese Frage, da die erwähnte Rechtsnorm rechtliche Einschränkungen für eine bestimmte Kategorie von Personen festlegt.

Im Kontext dieses Problems ist für die Gewährleistung nicht nur der formal rechtlichen, sondern auch der tatsächlichen Gleichheit die Entscheidung des VerfG zum Schutz der Rechte von Kunden bei Kreditdienstleistungen besonders wichtig.<sup>69</sup> In dieser Entscheidung stellte das VerfG unter anderem fest, dass

für Verbraucher ein Risiko besteht, versehentlich oder in Folge eines Betrugs unnötige Kreditdienstleistungen zu erhalten. Aus diesem Grund garantiert der Staat den schwächeren Subjekten der Wirtschaftsbeziehungen einen besonderen Schutz und zusätzlich eine tatsächliche statt einer formalen Gleichheit der Vertragspartner der zivilrechtlichen Beziehungen, durch die Festlegung der besonderen vertragsrechtlichen Beziehungen im Bereich der Verbraucherkredite und durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches des Grundsatzes der Freiheit der zivilrechtlichen Verträge.<sup>70</sup>

Die Mitgliedsstaaten des Europarates, die das Protokoll Nr. 12 zur Konvention unterzeichnet haben, „sind entschlossen weitere Maßnahmen zur Förderung der Gleichheit aller Personen zu ergreifen“ (Präambel). Im Hauptteil des Protokolls haben sich die Länder auf eine gemeinsame Anwendung nur beim „allgemeinen Diskriminierungsverbot“ geeinigt“ (Art.1). Die Präambel stellt fest, dass „die teilnehmenden Länder durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht gehindert werden, Maßnahmen zur Förderung der vollständigen und realen Gleichheit zu ergreifen, falls diese Maßnahmen objektiv und begründet berechtigt sind.“ Dies gibt Anlass zu behaupten, dass die Mitgliedsländer des Europarates die Beziehung zwischen den Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit als Anforderungen entsprechend der „minimalen“ Moral der Rechtsverbindlichkeit und der „maximalen“ Moral des Wunsches (*L. Fuller*) verstehen.

In einigen Fällen jedoch interpretierte das VerfG das Konzept der Diskriminierung viel breiter, indem es jeden Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz hier subsumierte. Dabei geht es nicht um formale Gleichheit, sondern um materielle und soziale. Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang die rechtliche Auslegung des Begriffs „Familien-

<sup>68</sup> Рішення Конституційного Суду України № 5-рп/2007 від 20 червня 2007 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 20.6.2007) // Офіційний вісник України. – 2007. – № 48. – Ст. 1991.

<sup>69</sup> Рішення Конституційного Суду України № 15-рп/2011 від 10 листопада 2011 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 10.11.2011) // Офіційний вісник України. – 2011. – № 90. – Ст. 3274.

<sup>70</sup> Ebd.

mitglied“ dienen.<sup>71</sup> Unter Betonung des grundlegenden Unterschiedes zwischen den Konzepten von „Privilegien“ und „Vergünstigungen“ tritt das VerfG als Befürworter des Konzepts der so genannten „positiven Diskriminierung“ auf. „Die Begriffe „Privilegien“ und „Vergünstigungen“ sind nicht identisch, daher steht die Gewährung von Vergünstigungen für Familienmitglieder von Polizeibeamten, die zusammen mit diesen in ländlichen Gebieten und Gemeinden leben, nicht im Widerspruch zu [den genannten] Verfassungsbestimmungen“.<sup>72</sup> Darüber hinaus würde eine „Befreiung von Kommunalgebühren für Familien von Polizeibeamten oder Mitarbeitern des staatlichen Brandschutzes, die sie während ihrer gesamten Dienstzeit bei der Polizei oder der staatlichen Feuerwehr genossen haben, die aber nach Pensionierung wegen Krankheit oder Dienstalter entfällt, nicht nur eine erhebliche Einschränkung der Personenrechte, sondern auch eine Diskriminierung wegen Arbeitsunfähigkeit bedeuten“.<sup>73</sup> Also schätzte das VerfG in diesem Fall den Verzicht des Staates auf positive Diskriminierung als Verstoß gegen den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit ein.<sup>74</sup>

Diese Position unterscheidet sich deutlich vom libertären Ansatz, nach dem die Anforderungen der „sogenannten sozialen Gerechtigkeit“ nur in dem Umfang anerkannt und erfüllt werden können, in dem diese mit der rechtlichen Universalität und mit der formalen Gleichheit im Einklang stehen, also können diese in Form von Forderungen nach rechtlicher Gerechtigkeit in den jeweiligen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgedrückt werden.<sup>75</sup>

Offensichtlich wird Gerechtigkeit mit formaler Gleichheit identifiziert und der soziale und moralische Wert des Gesetzes ignoriert, dabei tritt die Gerechtigkeit nicht als Kern des Rechts, sondern nur als sein formales Merkmal auf. Aus unserer Sicht schafft dies die theoretischen und rechtlichen Voraussetzungen für Willkür, der per definitionem Recht und Gerechtigkeit gegenüber gestellt werden müssen.<sup>76</sup>

Die geänderte Rechtsposition des VerfG im Beschluss vom 25.01.2012 № 3-рп/2012<sup>77</sup> verträgt sich im Ganzen mit rechtlichem Libertarianismus.

In der offiziellen Auslegung einer Reihe von Bestimmungen der Verfassung der Ukraine, wies das VerfG darauf hin, dass

eines der Kennzeichen der Ukraine als Sozialstaat die Gewährleistung der allgemeinen gesellschaftlichen Bedürfnisse im Bereich des Sozialschutzes auf Kosten des Staatshaushaltes der Ukraine ausgehend von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates ist, der den öffentlichen Reichtum unparteiisch und gerecht zwischen den Bürgern und den lokalen Gemeinschaften ver-

<sup>71</sup> Рішення Конституційного Суду України № 5-рп/99 від 3 червня 1999 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 3.6.1999) // Офіційний вісник України. – 1999. – № 24. – С. 180.

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/99 від 6 липня 1999 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 6.7.1999) // Офіційний вісник України. – 1999. – № 27. – С. 177.

<sup>74</sup> Рішення Конституційного Суду України № 6-рп/2007 від 9 липня 2007 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 9.7.2007) // Офіційний вісник України. – 2007. – № 52. – Ст. 2132.

<sup>75</sup> В. С. Нерсесянц, Філософія права: краткий учебный курс (Lehrbuch Rechtsphilosophie), Moskau 2000, S. 33.

<sup>76</sup> Siehe: С. П. Рабінович, Права людини у природно-правовій думці католицької церкви (за матеріалами соціальної доктрини католицизму) (Menschenrechte in der Naturrechtslehre der katholischen Kirche), Lwiw 2004, S. 141.

<sup>77</sup> Рішення Конституційного Суду України № 3-рп/2012 від 25 січня 2012 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 25.1.2012) // Офіційний вісник України. – 2012 . – № 11. – Ст. 422.

teilen soll und den Ausgleich des Staatshaushalts der Ukraine anstreben soll. Der Umfang der staatlichen Garantien für das Recht auf Sozialschutz muss der Verfassung der Ukraine entsprechen, und der Zweck und die Methoden zur Veränderung des Mechanismus der Berechnung der Sozialleistungen und der sozialen Unterstützung müssen den Grundsätzen der Chancengleichheit und der Gerechtigkeit entsprechen.<sup>78</sup>

Somit wurde das obige kategorische Verbot der „Diskriminierung“ durch die von staatlicher Seite vorgenommene Verengung des Inhalts und des Umfangs der sozioökonomischen Grundrechte (in der Verhandlung zum Recht auf Vergünstigungen)<sup>79</sup> wesentlich gemildert.

Mit der Entscheidung des VerfG vom 26.12.2011 № 20-рп/2011 stellt sich die Frage nach der Einhaltung des genannten Verbotes.<sup>80</sup> In dieser Entscheidung stellte das VerfG ohne Anlehnung an die Rechtsposition aus den vorangegangenen Verhandlungen fest, dass

die in den Gesetzen festgelegten sozioökonomischen Rechte nicht absolut sind. Der Mechanismus der Umsetzung dieser Rechte kann vom Staat geändert werden, insbesondere, wenn deren Finanzierung durch eine proportionale Verteilung der Mittel, um das Gleichgewicht des öffentlichen Interesses zu halten, nicht möglich ist. [...] Also ist die Veränderung des Mechanismus bei der Berechnung von bestimmten Arten von Sozialleistungen und sozialer Unterstützung verfassungsrechtlich in dem Rahmen zulässig, in dem kein Zweifel am Sinn des Rechtes auf sozialen Schutz entsteht.<sup>81</sup>

In diesen zwei Entscheidungen erzeugt die Relevanz der Verweise auf den Grundsatz der Chancengleichheit ernsthafte Bedenken vor allem im Kontext der imperativen Bestimmungen des dritten Teils des Artikels 22 der Verfassung der Ukraine, in dem das formale und uneingeschränkte Verbot der Verengung des Inhalts und Umfangs der bestehenden Rechte und Freiheiten bei der Verabschiedung neuer Gesetze und bei der Änderung bereits bestehender Gesetze enthalten ist.

#### **IV. Schlussfolgerungen**

Die Analyse zeigt, dass es schwierig ist, in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts einheitliche Formeln im Umgang mit dem Problem der Gleichheit auszumachen.

In den Fällen, in denen die Methodik der Urteilsbegründung durch das VerfG hinreichend transparent ist, besteht der Hauptunterschied zum Ansatz des EGMR darin, dass das VerfG bei der Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in der Regel keine Verweise auf den Grundsatz der Chancengleichheit gibt.

Der Grundsatz der Chancengleichheit soll als Instrument zur Bewertung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungen von Grundrechten in den Fällen angewandt werden, in denen solche Beschränkungen bei der Festlegung der Rechtsnormen durch staatliche Organe bei der Ausführung der Gesetze entstehen. Die Anwendung des Prinzips der

<sup>78</sup> Ebd.

<sup>79</sup> Рішення Конституційного Суду України № 8-рп/99 від 6 липня 1999 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 6.7.1999) // Офіційний вісник України. – 1999. – № 27. – С. 177.

<sup>80</sup> Рішення Конституційного Суду України № 20-рп/2011 від 26 грудня 2011 року (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 26.12.2011) // Офіційний вісник України. – 2012 . – № 3. – Ст. 100.

<sup>81</sup> Ebd.

„Chancengleichheit“ als Mittel, um die durch die Verfassung gesetzten Schranken zu überwinden, ist völlig inakzeptabel.

In einigen Fällen werden Fragen, auf die der Grundsatz der Chancengleichheit grundsätzlich Anwendung finden würde, vom Gericht nicht behandelt, weil eine politische oder gesellschaftliche Relevanz festgestellt wird, bei der dem Gesetzgeber Ermessensspielräume zugebilligt werden. Ein solcher Ansatz ist jedoch schwer zu akzeptieren, weil die Verfassungsmäßigkeit aller geltenden Rechtsakte des Parlaments ohne Ausnahmen der Kontrolle durch das Verfassungsgericht unterliegt. Keinesfalls kann die Einhaltung der verfassungsmäßigen Grenzen durch das Parlament der Ukraine als rechtliches Hindernis für die Umsetzung der materiellen Verfassungskontrolle bezüglich der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung gelten.

Die Besonderheit der Argumentationsansätze des Verfassungsgerichtes liegt im Verweis darauf, dass die strittigen Bestimmungen in gleicher Weise für alle Empfänger der einschlägigen Rechtsnormen gelten, und dadurch nach Meinung des Gerichts der Grundsatz der Gleichheit eingehalten wird. Aus unserer Sicht ist es unwahrscheinlich, dass diese Argumentation den Schlussfolgerungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Ukraine mehr Gewicht verleiht, da der Verweis auf „die einheitliche Verteilung“ insbesondere die Rechtsnormen betrifft, die für bestimmte Personengruppen diskriminierend sein können, auf die sie sich gar nicht beziehen.

Der Verweis auf eine objektive Rechtfertigung der festgestellten Unterschiede als Grundlage für die Feststellung ihrer Nichtdiskriminierung kann nur dann als ein ausreichendes Argument in Betracht gezogen werden, wenn das Konzept der objektiven Konditionalität der Unterschiede solche Eigenschaften wie soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit umfasst. Dabei dient der Grundsatz der Chancengleichheit als konzeptuelles Instrument bei der Überwachung der Gerechtigkeit der gesetzlichen Verteilung von Sozialleistungen, sorgt also für soziale Gerechtigkeit.

Ohne Prüfung auf Chancengleichheit scheint eine Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der normativen Rechtsakte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung unmöglich zu sein. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der in solchen Rechtsakten festgelegten Einschränkungen der Grundrechte beinhaltet immer die Überprüfung der Einhaltung des Prinzips der Chancengleichheit und damit direkt oder indirekt auch des Prinzips der rechtlichen Gleichstellung.

Der Grundsatz der formal rechtlichen Gleichheit und das Recht auf einheitliche und nichtdiskriminierende Behandlung sollten in einem breiteren Kontext der Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und der Chancengleichheit betrachtet werden. Die Begründung der Entscheidungen des Gerichts zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Einschränkungen der Grundrechte muss eine Antwort auf die Frage der Verhältnismäßigkeit solcher Einschränkungen in Bezug auf ihren gesellschaftlich sinnvollen Zweck enthalten.

Die Anwendung einer unzureichend ausgearbeiteten Methodik zur Überprüfung der Gleichheit in der Rechtsprechung des einzigen Organes der Verfassungsgerichtsbarkeit kann auf das Fehlen einer eingehenden theoretischen Reflexion über die Problematik von Einschränkungen persönlicher Rechte und Freiheiten, insbesondere in Bezug auf die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des besonderen rechtlichen Status bestimmter Kategorien von Personen, zurückgeführt werden. Deshalb bestätigt die vorherige Argumentation die Notwendigkeit einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Grundlagen der gesetzlichen Beschränkungen von Grundrechten und die Verwendung von geeigneten theoretischen Ansätzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts.

*Aus dem Ukrainischen von Lina Pleines, Bremen*